

Quartierkommission Länggasse-Felsenau

Granatweg 13, 3004 Bern

Präsidialdirektion
Abteilung Aussenbeziehungen und Statistik
z.H. Regula Buchmüller
Junkerngasse 47
Postfach
3000 Bern 8

3012 Bern, 27. Oktober 2016

Quartierorganisation; Verordnung vom 23. März 2005 über die politischen Rechte (VPR); Teilrevision: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, im Rahmen der Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Die Quartierkommission Länggasse-Felsenau begrüsst den Revisionsentwurf und die Überarbeitung/Präzisierung der Musterstatuten.

Hier die Antworten zu den gestellten Fragen:

- *Artikel 28a VPR sieht vor, dass die Quartierorganisationen statutarisch einen engeren (die im Stadtrat vertretenen Parteien und Organisationen mit quartierspezifischer Zielsetzung) oder einen weiteren (zusätzlich weitere juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen) Mitgliederkreis vorsehen können. Unterstützen Sie dieses Konzept?*

Grundsätzlich ja. Wir sind jedoch der Meinung, dass Artikel 28a Abs. 2 zu eng gefasst ist. Es müsste möglich sein, dass Interessengemeinschaften, die die Quartierbevölkerung repräsentieren, aber kein Verein, etc. sind, auch aufgenommen werden können. Dies gilt auch für die Elternräte.

Die Elternräte sind seit Jahren Mitglied in vielen Quartierkommissionen und sind für diese sehr wichtig. Gerade in den Elternräten engagieren sich viele Quartierbewohnerinnen und -bewohner. Die QLä würde es begrüssen, wenn der Artikel entweder offener formuliert wird oder für Interessengemeinschaften und die Elternräte eine Ausnahmeregelung getroffen werden würde. Dass die Schulkommissionen als eindeutig städtische Behörden nicht mehr vertreten sind, nimmt die QLä zur Kenntnis und akzeptiert dies.

- *Unterstützen Sie die Neuregelung der Subventionierung (Artikel 29 VPR) (je Fr. 15 000.00 gehen an die Aufstockung des Grundbeitrags und an den Pro-Kopf-Beitrag)?*
Nein. Wir beantragen, dass die ganzen Fr. 30'000.00 zur Aufstockung des Grundbeitrages verwendet werden.

Unabhängig von der Einwohnerzahl sind in den letzten Jahren die Anforderungen an die Professionalisierung der Quartierkommissionen massiv gestiegen. Die Mitwirkungs dossiers sind z.B. für alle Quartierkommission gleich komplex, verlangen gleich viel Aufwand und Sorgfalt in der Beantwortung. Wir haben in Diskussionen mit den anderen Quartierkommissionen festgestellt, dass ungefähr eine 25% - Stelle das absolute Minimum ist, um die Aufgaben einer Quartierkommissions-Geschäftsstelle qualifiziert wahrzunehmen.

Es gilt festzuhalten, dass der Grundbeitrag von Fr. 14'000.00 auch nicht ausreichen wird, damit die Qlä in Zukunft ihre Geschäftsstelle vollumfänglich professionalisieren kann.

Die Festsetzung des Grundbeitrages erscheint uns zurzeit eher willkürlich. Aus unserer Sicht ist für alle Quartierkommissionen zu definieren, welche Aufgaben unabhängig von der Bevölkerungszahl zu erbringen sind und wie viel Aufwand es dafür braucht. Die Geschäftsführer sind dann nach den gleichen (städtischen) Vorgaben für ihre Tätigkeit zu entlohnen. Der Beschäftigungsgrad setzt sich zusammen für Aufgaben, die für alle gleich sind (z.B. 25%) und für Aufgaben, die von der Bevölkerungszahl abhängig sind (zusätzlicher individueller Beschäftigungsgrad).

Wir regen aus diesem Grund auch an, dass Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2 wie folgt geändert werden:

Abs. 1: Die Subventionen an die einzelnen Quartierorganisationen setzen sich aus folgenden Beiträgen zusammen:

- Grundbeitrag
- Beitrag pro Kalenderjahr und Kopf der Bevölkerung

Abs. 2: Die Beiträge gemäss Absatz 1 werden jeweils zu Beginn der Legislaturperiode für alle Quartierorganisationen für vier Jahre festgelegt.

- *Immer wieder zu Diskussionen geführt hat die Bestimmung, dass als Delegierte nur Personen bezeichnet werden können, die im entsprechenden Stadtteil wohnen oder arbeiten und Mitglied der delegierenden Organisation sind. Im Sinne einer weniger starken Regulierung ist vorgesehen, dass diese Bestimmung in den neuen Rahmenstatuten (Artikel 6 Absatz 2) fakultativ ist. Unterstützen Sie, dass diese Bestimmung fakultativ ist und somit die Vereinsstatuten auch vorsehen können, dass die Delegierten weder im Stadtteil wohnen noch arbeiten müssen?*
Nein. Der nahe Quartierbezug scheint uns sehr wichtig. Wir regen jedoch an, Art. 6 Abs. 2 der zwingenden Norm wie folgt zu ändern:

Als Delegierte werden mit Vorteil Personen bezeichnet, die im entsprechenden Stadtteil wohnen oder arbeiten und Mitglied der delegierenden Organisation sind. Werden Delegierte gewählt, die nicht im Stadtteil wohnen oder arbeiten, haben sich diese aktiv am Quartierleben zu beteiligen und regelmässig an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, ansonsten sie von der Delegiertenversammlung als Delegierte einer Mitgliederorganisation aberkannt werden können.

- Gemäss Artikel 15 Absatz 3 der neuen Rahmenstatuten wird der bei einer Liquidation des Vereins resultierende Aktivenüberschuss an die Stadt Bern übertragen mit der Auflage, diese Mittel möglichst für einen quartierspezifischen Zweck im jeweiligen Stadtteil zu verwenden. Unterstützen Sie diese Regelung?

Ja.

WEITERE ANREGUNGEN / ERGÄNZUNGEN

Im Weiteren regen wir an, folgende Änderungen/Ergänzungen in den Musterstatuten zu berücksichtigen:

ART. 3 AUFGABEN:

Abs. 1 Der Verein nimmt **mindestens** die folgenden Pflichten wahr:

- ➔ Mit dieser Formulierung möchten wir verhindern, dass wir aufgrund dieser zwingenden Norm ausschliesslich auf die in den Musterstatuten aufgeführten Aufgaben reduziert werden.

ART. 4

Abs. 1 Anspruch auf Mitgliedschaft im Verein Haben

- Die im Stadtrat vertretenen Parteien;
- Organisation mit quartierspezifischer Zielsetzung (insbesondere Leiste, Quartiervereine, **Elternräte** u.Ä.), die seit mindestens zwei Jahren bestehen.

Abs. 2 Der Verein kann Organisationen gemäss Buchstabe b bereits vor Ablauf der zwei Jahre aufnehmen.

Abs. 3 Mitglieder des Vereins können weitere **Organisationen** werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Abs. 4 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über das Gesuch entscheidet die Delegiertenversammlung.

- ➔ Zur Begründung verweisen wir auf die Ausführungen zu Artikel 28a VPR.

ART. 5

Ergänzung mit einem Abs. 3

Abs. 3 neu:

Eine Mitgliederorganisation kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie innert einem Jahr keine ständige Vertretung (Delegierter) meldet oder die die gemeldete ständige Vertretung in einem Jahr nie an einer Delegiertenversammlung teilgenommen hat.

- ➔ Die QLä möchte, dass die Mitgliederorganisationen und deren Delegierten in den Quartierkommissionen aktiv am Geschehen teilnehmen und nicht nur „pro forma“ gewählt sind, aber nie an den Delegiertenversammlungen teilnehmen.

Um die gesetzte Vernehmlassungsfrist bis 28. Oktober 2016 einzuhalten, stellen wir Ihnen dieses Schreiben mit heutigem Datum zu. Wir behalten uns vor, sollte die Delegiertenversammlung am 31. Oktober 2016 diese Eingabe nicht vollumfänglich stützen, bis 4. Oktober 2016, einen Nachtrag mit entsprechenden Ergänzungen einzureichen.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und stehen Ihnen für ergänzende Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Quartierkommission Länggasse-Felsenau



Orrin Agoues
Präsident



Daniel Blumer
Geschäftsführer